

ANLAGE Nr

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur förmlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<u>RP Tübingen, Stellungnahme vom 17.08.2023:</u> Es bestehen keine Bedenken mehr. Die Planung wurde nach Abstimmung mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben angepasst und die geplante gewerbliche Baufläche liegt nun im Ausformungsspielraum des Regionalen Grünzugs, wie in den Unterlagen ausgeführt. Keine weiteren Anregungen.	Abwägungsvorschlag Die Aussagen, dass die geplante gewerbliche Baufläche im Ausformungsspielraum des Regionalen Grünzugs liegt und mit dem Regionalverband abgestimmt ist, sowie dass somit keine Bedenken mehr bestehen, werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
2.	<u>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 10.08.2023:</u> Wie in der Stellungnahme vom 31.08.2021 geschrieben, liegt das Vorhaben nach Plansatz 3.2.2 des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) im südwestlichen Teilbereich in einem „Regionalen Grünzug“, der als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG von Bebauung freizuhalten ist. Auch in der Fortschreibung des Regionalplans (Planentwurf zum Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 25. Juni 2021) ist dieser Bereich gemäß Plansatz 3.1.1 als „Regionaler Grünzug“ ausgewiesen. Auch nach PS 3.1.1 Z (2) des Planentwurfs sind Regionale Grünzüge von Bebauung freizuhalten. Der Geltungsbereich des oben genannten Vorhabens wurde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem	Abwägungsvorschlag Die Aussagen, dass die geplante gewerbliche Baufläche nach intensiver Abstimmung mit dem Regionalverband und Anpassung des Änderungsbereiches im Ausformungsspielraum des Regionalen Grünzugs liegt und somit keine Bedenken mehr bestehen, wird zur Kenntnis genommen Es erfolgt keine Planänderung

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Regionalverband Bodensee Oberschwaben im März 2022 überarbeitet. Mit dem Entwurf vom 18.03.2022 wurde eine geringere Überlagerung des Geltungsbereichs mit dem Regionalen Grünzug erreicht. Der Geltungsbereich des Entwurfs stimmt mit den uns aktuell vorliegenden Unterlagen überein, wodurch der Umfang der Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs durch das o.g. Vorhaben innerhalb des Ausformungsspielraums der Kommune liegt. Der Regionalverband bringt daher zum oben genannten Vorhaben keine weiteren Anregungen und Bedenken vor.	
3.	<u>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 16.08.2023:</u> Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB <u>Allgemeine Einschätzung</u> Es bestehen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden. Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen A. Grundwasser, Gewerbeaufsicht, ÖPNV, Vermessung und Flurbereinigung, Altlasten keine Anregungen B. Oberflächengewässer Tel. 0751 85-4246 1.Hinweise <u>Starkregenrisikovorsorge</u>	Abwägungsvorschlag Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bedenken hinsichtlich der bestehenden Planung bestehen. Diese werden nachfolgend im Rahmen der Detaillierung durch die Stellungnahmen der Fachbehörden inhaltlich abgearbeitet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Sachgebiete Grundwasser, Gewerbeaufsicht, ÖPNV, Vermessung und Flurbereinigung, Altlasten keine Anregungen zur vorgelegten Planung haben. Es erfolgt keine Planänderung Oberflächengewässer Die Aussagen zur Deutung der Starkregengefahrenkarte der Abteilung Oberflächengewässer wird zur Kenntnis genommen. Bei der Planung wurde als Grundlage das Starkregenrisikomanagement der Gemeinde Berg (Stand 15.01.2020) verwendet. Es wird angenommen, dass die Untersuchungen zum Starkregenrisikomanagement der Gemeinde genauere Daten als die Hochwassergefahrenkarte des LUBW

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	C. Abwasser Tel. 0751 85-4158 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage 1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Unter 2.2.3.5 auf Seite 14 des Umweltberichts zur 62. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2000 im Gebiet „Erweiterung Gewerbegebiet Firma Rafi“ wird angegeben, dass Niederschlagswasser in einem zukünftig aufzustellenden Bebauungsplan auf dem eigenen Grundstück flächenhaft (z. B. Sickermulden) oder linienförmig (z. B. Rigolen) versickert werden soll. Rigolen sind jedoch keine Alternative zu einer Versickerungsmulde. Sie können bei schlechter Sickerfähigkeit des Untergrunds als Speicher höchstens zusätzlich unter der Mulde eingebaut werden, oder in Kombination mit einer bauartzugelassenen Anlage zur Vorreinigung. Eine reine Rigolenversickerung ohne Vorreinigung ist nicht zulässig (Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in Verbindung mit § 46 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg-WG). 1.1 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Satzteil „oder linienförmig (z. B. Rigolen)“ unter 2.2.3.5 auf Seite 14 des Umweltberichts streichen	Abwasser Die Anmerkung zur Rigolenversickerung im Umweltbericht wird zur Kenntnis genommen und der entsprechende Textteil entfernt. Es erfolgt keine Planänderung.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	E. Forst Tel. 0751 85-6200 Von der 62. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2000 für den Bereich des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental im Gebiet „Erweiterung Gewerbegebiet Firma Rafi“ auf Markung Berg, ist kein Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz betroffen. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen durch den in der Landesbauordnung für Baden-Württemberg § 4 Abs. 3 festgelegten Waldabstand ist ebenfalls nicht erkennbar. Forstrechtliche Belange sind daher nicht berührt. F. Bodenschutz Tel. 0751 85-4221 1. Hinweise Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,82 ha. Die betroffene Fläche wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die vorliegenden Böden werden bezüglich ihrer Funktionserfüllung als mittel bis hoch eingestuft, da Bodenzahlen von 41 bis 63 vorliegen. Da für das Vorhaben großflächig in den Boden eingegriffen wird, ist nach § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz ein Bodenschutzkonzept und eine Bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen der Erschließung notwendig. Die Erstellung einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Sachgebiet Bodenschutz hat keine Bedenken gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans.	Forst Es wird zur Kenntnis genommen, dass forstrechtliche Belange nicht berührt werden. Es erfolgt keine Planänderung. Bodenschutz Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und eine bodenkundliche Baubegleitung notwendig ist. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung werden im Rahmen der Erschließung umgesetzt. Die Anmerkung zur Notwendigkeit einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird zu Kenntnis genommen und entsprechend auf Bebauungsplanebene umgesetzt. In diesem Zuge erfolgt auch eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich hieraus keine Änderungen. Letztlich können die genannten Belange aber auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden. Es erfolgt keine Planänderung.

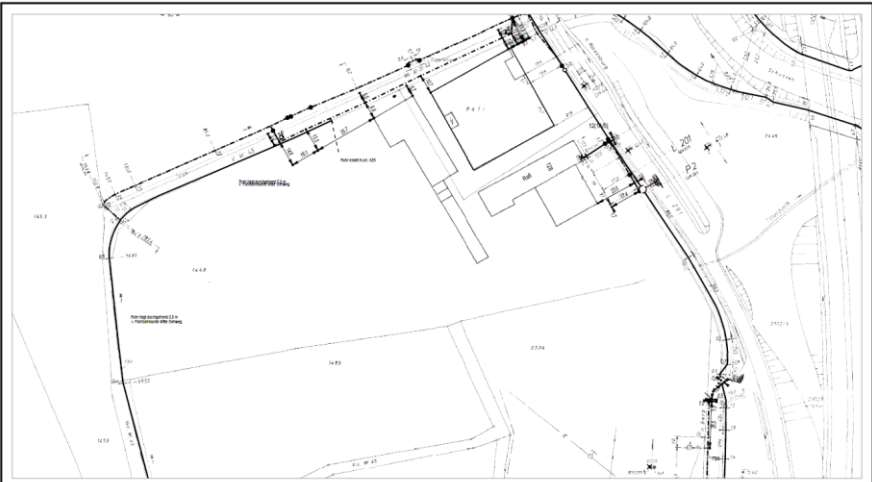
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	H. Naturschutz Tel. 0751 85-4244, -4231 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage 1.1 Natura 2000-Gebiet, Artenschutz, § 31, 33, 34, 44 BNatSchG Die Punkte aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung auf FNP-Ebene zu Natura 2000-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern“ (Nr. 8223-311, Gewässer Schussen) und zum Artenschutz wurden insofern abgearbeitet, dass angenommen wird, dass diese auf Ebene der Bebauungsplanung abgehandelt werden können. Fachlich kann dies so mitgetragen werden, wenn Folgendes beachtet wird: Es kann erforderlich werden, auf Bebauungsplanebene eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und auch entsprechende Vermeidungs-/ und Minimierungsmaßnahmen festzulegen. Auch hinsichtlich des Artenschutzes können Kartierungen und ggf. die Umsetzung von CEF-Maßnahmen erforderlich werden. Auch kann ohne vorliegende Kartierung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ggf. erforderlich wird. 1.2 Biotop, § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit § 33 NatSchG für den Verlust einer Teilfläche des Biotops: „Hecke östlich Kleintobel“ und des Biotops „Hecke im Gewinn Schussenacker nördlich Ravensburg“ östlich des Plangebietes kann unter folgenden Voraussetzungen in Aussicht gestellt werden:	1.1 Natura 2000-Gebiet, Artenschutz, § 31, 33, 34, 44 BNatSchG Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Behörde die Einschätzung teilt, dass die Konfliktbewältigung mit dem Natura 2000 Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt werden kann. Dabei wird berücksichtigt werden, dass es erforderlich sein kann, eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung und Artenschutzkartierungen durchzuführen, entsprechende Vermeidungs-/ und Minimierungsmaßnahmen festzulegen und ggf. CEF-Maßnahmen umzusetzen. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass ohne vorliegende Kartierung eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ggf. erforderlich sein kann. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich hieraus keine Änderungen, da dies auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden kann. Es erfolgt keine Planänderung. 1.2 Biotop, § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG Die Voraussetzungen und die in-Aussicht-Stellung für eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit § 33 NatSchG für den Verlust einer Teilfläche des Biotops werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Bearbeitung des

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	• Auf Bebauungsplanebene Vorlage eines Ausnahmeantrages im Sinne des § 30 Abs. 2, 3 BNatSchG mit Darlegung des notwendigen Eingriffs in diese und Darstellung der Anlage, Pflege und Entwicklung eines gleichartigen und gleichwertigen Ersatzbiotops; • Bei der Anlage einer neuen Feldhecke südlich des Plangebietes sollte beidseitig mindestens ein 10m Abstand von Bebauung und Wegen eingehalten werden; aus Sicht des Sachgebietes Naturschutz ist eine doppelt so große Feldhecke mit überwiegenden Anteil an Dornsträuchern südlich des Feldweges am sinnvollsten (wegen Kollisionswirkung von Gebäuden, Störwirkung Licht etc.); Beachtung des time-lags sowie Grundstücksverfügbarkeit; Bei Rückfragen kann sich das Planungsbüro mit unserer Ökologin (Tel. 0751/854231) in Verbindung setzen. 2. Hinweise 2.1 Regionalplan Laut Abwägungsprotokoll wurden vom Regionalverband zunächst erhebliche Bedenken erhoben, da sich die Fläche teilweise im Bereich eines „Regionalen Grünzuges“ befindet, der von Bebauung freigehalten werden muss. Der Änderungsbereich wurde daraufhin zurückgenommen, so dass nunmehr ein Randbereich von 50 m des Grünzuges überplant wird. Es wird angemerkt, dass die Gesamtbreite an dieser Stelle des Grünzuges nur ca. 200 m beträgt. Wird hier die „Unschärfe“ des Plansatzes mit einer Breite von 50 m beidseitig überplant, würde nur noch ein Bereich von ca. 100 m von Bebauung freigehalten, was einer Halbierung entspräche. Aus naturschutzfachlicher Sicht ergibt dies wenig Sinn und es bestehen Bedenken gegen eine	Biotopausgleiches findet unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich hieraus keine Änderungen, da dies auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden kann. Es erfolgt keine Planänderung. 2. Hinweise 2.1 Regionalplan Die Bedenken zum Ausformungsspielraum werden zur Kenntnis genommen, wobei der Gemeindeverband über die Äußerung des Sachgebietes Naturschutz zu Themen der Raumordnung irritiert ist. Der Ausformungsspielraum ist ein legitimes Mittel der Planung äquivalent zur Parzellenunschärfe, welche der Kommune die konkrete Ausgestaltung der regionalplanerischen Vorgaben ermöglicht. Die Nutzung des Ausformungsspielraumes wurde hier in aufwändigen Abstimmungen mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben und dem Regierungspräsidium Tübingen vereinbart, welche nun mit der gegenwärtigen Planung einverstanden sind. Außerdem ist auf die aktuelle

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bebauung dieses Bereichs. Es wird angeregt, sofern das Plangebiet hier nicht zurückgenommen wird, hier Eingrünungs- und/ oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. 2.2 Darstellung geänderte Fassung Flächennutzungsplan 2000 In der Legende fehlt die Darstellung der südlich des Plangebietes eingetragenen „ausgefüllten grünen Punkte“.	Planungssituation abzustellen und nicht auf eine hypothetische Planung, welche in Zukunft auf der anderen Seite des regionalen Grünzuges realisiert werden könnte. Eine Halbierung des regionalen Grünzuges ist reine Hypothese, wobei eine Überplanung des regionalen Grünzuges auf der anderen Seite des Grünzuges unter Einbeziehung des Anbindegebietes unwahrscheinlich ist. Eine Rücknahme des Plangebietes oder Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen in diesem Bereich stehen mit der geplanten gewerblichen Entwicklung im Widerspruch und können auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht realisiert werden. Auf Bebauungsplanebene kann eine Prüfung, ob in diesem Bereich Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt werden können, erfolgen. Es erfolgt keine Planänderung. 2.2 Darstellung geänderte Fassung Flächennutzungsplan 2000 Die Legende wird angepasst und die Ortsrandeingrünung redaktionell hinzugefügt.
4.	<u>Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 11.08.2023:</u> Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Dietershofen in Meßkirch. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung	Abwägungsvorschlag Die Aussage zu Telekommunikationsinfrastruktur wird zur Kenntnis genommen und der Hinweis an die Bauherren weitergegeben und im Rahmen der Umsetzung beachtet. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Bezeichnung des Plangebietes um ein Versehen handelt. Es erfolgt keine Planänderung.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich am Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: https://www.telekom.de/bauherren Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																																											
	<table border="1" data-bbox="616 738 1140 834"><tr><td>ATVh-Bsp.</td><td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td><td>ATVh-Nr.</td><td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td></tr><tr><td>TiNl</td><td colspan="2">Südwest</td><td></td><td colspan="2"></td></tr><tr><td>PTI</td><td colspan="2">Durchsiedlungen</td><td></td><td colspan="2"></td></tr><tr><td>DNB</td><td colspan="2">Ravensburg</td><td>AuB</td><td colspan="2">1, 4</td></tr><tr><td rowspan="3">Bemerkung:</td><td colspan="2">VUB</td><td colspan="2">751B, 751C</td><td>Sicht</td><td>Legende</td></tr><tr><td colspan="2">Name</td><td colspan="2">Jahreszahl, Frank PTI 32</td><td>Maßstab</td><td>1:1250</td></tr><tr><td colspan="2">Datum</td><td colspan="2">11.08.2023</td><td>Blatt</td><td>1</td></tr></table>	ATVh-Bsp.	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.	Kein aktiver Auftrag		TiNl	Südwest					PTI	Durchsiedlungen					DNB	Ravensburg		AuB	1, 4		Bemerkung:	VUB		751B, 751C		Sicht	Legende	Name		Jahreszahl, Frank PTI 32		Maßstab	1:1250	Datum		11.08.2023		Blatt	1	
ATVh-Bsp.	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.	Kein aktiver Auftrag																																									
TiNl	Südwest																																												
PTI	Durchsiedlungen																																												
DNB	Ravensburg		AuB	1, 4																																									
Bemerkung:	VUB		751B, 751C		Sicht	Legende																																							
	Name		Jahreszahl, Frank PTI 32		Maßstab	1:1250																																							
	Datum		11.08.2023		Blatt	1																																							
5.	<u>TWS, Stellungnahme vom 02.08.2023:</u> Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen (Gas / Breitband) der TWS-Netz GmbH und der Wasserversorgung Berg. Bitte beachten Sie dies bei Ihren Planungen. Wir gehen davon aus, dass diese in ihrer Lage bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, ist die die TWS Netz GmbH frühzeitig einzubinden. Kosten für Umlegungen werden nach dem Verursacherprinzip betrachtet.	Abwägungsvorschlag Die Aussage zu Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen. Die Lage der Leitungen wird im Rahmen der Bauausführung bzw. auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet werden. Sollten etwaige Verlegungen notwendig werden, wird direkt mit der TWS Verbindung aufgenommen. Der Bitte um Beteiligung wird nachgekommen. Es erfolgt keine Planänderung.																																											

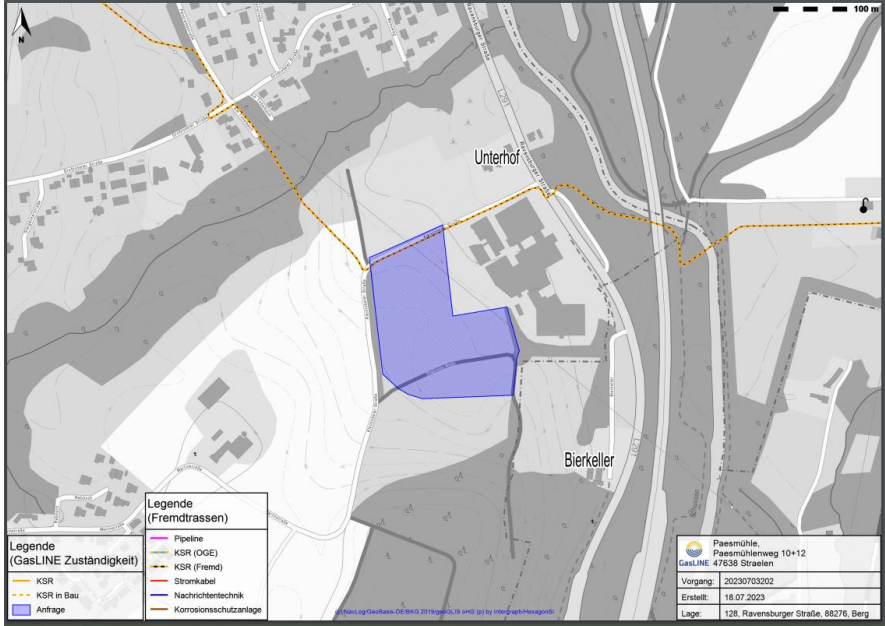


Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bitte beteiligen sie uns weiterhin an diesem Verfahren.	
6.	<u>Netze BW, Stellungnahme vom 01.08.2023:</u> Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. > Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung besteht im Geltungsbereich der FNP-Änderung eine Trasse für eine 110-kV-Leitung der Netze BW (Nr. 0001 von Mast 123 bis 124). Unsere 110-kV-Leitungs- bzw. Versorgungsanlagen sind richtig dargestellt. Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.	Abwägungsvorschlag: Die Aussage, dass von Seiten der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) und von Seiten der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TE SN) keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Netze BW werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erneut beteiligt werden und die Belange entsprechend weiterhin berücksichtigt. Es erfolgt keine Planänderung.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen. Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern. > Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TE SN) Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige	

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	
7.	<u>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 04.08.2023:</u> Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Abwägungsvorschlag: Die Aussagen, dass keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH betroffen sind, werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der anderen Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen beteiligt. Es erfolgt keine Planänderung.
8.	<u>Gas LINE / Pledoc, Stellungnahme vom 18.07.2023:</u> Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen	Abwägungsvorschlag: Die Aussage, dass Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH nicht betroffen sind, sowie die Hinweise auf den Projektbereich werden zur Kenntnis genommen. Es ist keine Erweiterung des Änderungsbereiches geplant. Es erfolgt keine Planänderung.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: GasLINE Trasse in Zuständigkeit der NetCom BW GmbH - Unterer Brühl 2 in 73479 Ellwangen Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 	
9.	<u>TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 20.07.2023:</u> Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 62. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 „Erweiterung Gewerbegebiet Firma	Abwägungsvorschlag: Die Aussage, dass die Leitungen der TransnetBW GmbH nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen. Auch der Verweis auf die 110 kV-Leitung der Netze BW GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Einschränkungen für die Bebauung

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Rafi" in Weingarten, Berg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Wir möchten sie jedoch darauf hinweisen, dass sich ihr geplanter Geltungsbereich unter einer 110kV Leitung der Netze BW GmbH befindet. Bitte wenden Sie sich mit Ihrer Anfrage auch an die dortigen Kollegen unter folgender E-Mailadresse: bauleitplanung@netze-bw.de	werden laut der Stellungnahme der Netze BW GmbH im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt werden Es erfolgt keine Planänderung.
10.	<u>Terrantes bw GmbH, Stellungnahme vom 18.07.2023:</u> Nicht betroffen	Abwägungsvorschlag: Die Aussage, dass keine Betroffenheit der Terranets bw GmbH vorliegt, wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
11.	<u>BUND, Stellungnahme vom 20.07.2023:</u> Sie haben den BUND mit dem Schreiben vom 17.07.2023 um eine Stellungnahme zum o.g. Verfahren gebeten. Gerne kommen wir dieser Bitte nach. In unserer letzten Stellungnahme zu dieser Planung vom 17.09.2021 haben wir die Planung in dieser Form bereits mit Hinweis auf eine alternative Realisierungsmöglichkeit abgelehnt. Diese Forderung möchten wir nochmals wiederholen. Aus der veröffentlichten Synopse (Auswertungstabelle vom 19.05.2023) wird nicht abschließend klar, aus welchen Gründen die Verlegung der kleinen Straße, die zur Verhinderung der Verwendung des Parkplatzes als Erweiterungsfläche führt, nicht möglich ist. Es sollte näher begründet werden, inwiefern die Produktionsabläufe gestört	Abwägungsvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass der BUND weiterhin die vorliegende Planung ablehnt und eine alternative Umsetzung fordert. Die geforderte Verwendung der Parkplätze als Erweiterungsfläche deckt jedoch nicht den notwendigen Flächenbedarf der Firma Rafi. Zumal weiterhin Bedarf an Parkfläche besteht, die aufgrund der Nutzung der Lagerung von Containern nicht zwingend in Form von Tiefgaragen ersetzt werden kann. Zudem würden aufgrund der querenden Kleintobeler Straße Produktionsabläufe gestört werden, da diese auf den Werkverkehr ausgerichtet sind. Ebenso würde die Ansiedlung von Gewerbe im Bereich des Parkplatzes nördlich der Kleintobeler Straße zu Störungen der umliegenden Wohnbebauung führen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	würden und wieso eine Umverlegung der Straße auf die Kleintobelerstraße nicht möglich ist. Wir sprechen uns weiterhin gegen die geplante Erweiterung aus und verweisen auf die Nutzung der Parkfläche, wenn nötig mit kleinflächiger Erweiterung auf der vorgesehenen Fläche. Die Planfläche schließt direkt an zwei geschützte Biotope an, welche durch die Erweiterung eine funktionelle Beeinträchtigung erfahren werden. Weiter gehen durch den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen Lebensgrundlagen verloren, die uns zur Nahrungsmittelproduktion, als Kohlenstoffsene und Puffer bei Starkregenereignissen und anderen Klimawandelfolgen dienen. Bei der Fläche handelt es sich außerdem auch gemäß des Umweltberichts um ein Gebiet mit mittel bis hoch bewerteten Bodenfunktionen. Wir bitten darum, die durch die Planung verursachten gesellschaftlichen Folgekosten einzupreisen und sich nochmals mit der Idee der Parkplatzüberbauung zu befassen. Diese Position stützt sich auch auf den Zielen der Raumordnung, welche einerseits einen regionalen Grünzug (3.1.1 (Z) 1 und 2) betreffen, andererseits das Ziel der Innen- und Nachverdichtung und Nutzung vorbelasteter Flächen (Flächenrecycling) nach 2.4.0 (Z) 2. Auch angesichts des im Koalitionsvertrag (BW) festgelegten Nett-Null Flächenziels für 2035 sollten seitens des GMS nur noch flächeneffiziente Planungen gestattet werden.	Die Anmerkung zum Funktionsverlust der angrenzenden Biotope wird zur Kenntnis genommen. Die durch die Änderung betroffenen Biotope sind als gewöhnliche Feldhecken klassifiziert. Es wird davon ausgegangen, dass ein Ausgleich dieser Flächen im Verhältnis 1:2 ohne Schwierigkeiten möglich ist. Hierzu wird im Zuge der Bauleitplanung ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 30 Abs. 2, 3 BNatSchG eingereicht, sobald die Details der geplanten Bebauung festgelegt sind. Unter entsprechenden Voraussetzungen wurde bereits vom Landratsamt Ravensburg eine Genehmigung in Aussicht gestellt. (Stellungnahme des Landratsamt Ravensburg vom 16.08.2023) Die Anmerkung zum Verlust der landwirtschaftlichen Flächen wird zur Kenntnis genommen. Dabei gilt es zu beachten, dass 87 % des Gemeindegebietes der Vorrangflur I zuzuordnen sind. Würde das Vorhaben an einer anderen Stelle umgesetzt werden, gingen ebenfalls hochwertige Böden durch Versiegelung verloren. Es ist zwar richtig, dass es an anderen Stellen Flächen mit einer geringeren Ertragsfähigkeit gibt, jedoch befinden sich diese nicht in räumlicher Nähe zum Vorhaben, was bei der geplanten Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes Rafi erforderlich ist. Es kommen daher keine anderen Flächen in Betracht, sodass am aktuellen Umgriff zur Änderung des Flächennutzungsplanes festgehalten wird. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird zudem eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt, sodass die Eingriffe in Natur und Boden auszugleichen sind.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die Anmerkung zu den Zielen der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Entwurf vom 18.03.2022 wurde eine geringere Überlagerung des Änderungsbereichs mit dem Regionalen Grünzug erreicht. Wodurch der Umfang der geplanten Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs durch gewerbliche Baufläche innerhalb des Ausformungsspielraums der Kommune liegt. Die Anmerkungen zur flächeneffizienten Planung werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist bemüht, in Aufstellung befindliche und künftige Vorhaben möglichst auf bereits beeinträchtigten Flächen oder durch Umnutzungen von Bestandssituationen umzusetzen. Aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, darunter die Verfügbarkeit von Flächen, Besitzverhältnisse und die Erfordernisse der Planung, gestaltet sich dies jedoch nicht immer als realisierbar. In der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Ziele formuliert, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen umgesetzt werden sollen, um Beeinträchtigungen sowie den Grad der Versiegelung möglichst zu vermeiden und zu minimieren. Ein schonender Umgang mit Grund und Boden wird angestrebt. Es erfolgt keine Planänderung.
12.	<u>RP Stuttgart Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit, Stellungnahme vom 04.08.2023:</u> Für die in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ ersichtlichen 62. Teiländerung „Erweiterung Gewerbegebiet Firma Rafi“ auf Gemarkung Berg, ergeben sich für uns keine luftrechtlichen	Abwägungsvorschlag: Die Aussage, dass keine luftrechtliche Betroffenheit entsteht, wird zur Kenntnis genommen. Die Gebäudehöhe wird erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geklärt und dort Beachtung finden. Es erfolgt keine Planänderung.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Betroffenheiten, solange keine baulichen Anlagen die Höhe von 100 m über Grund überschreiten.	
14.	<u>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 17.08.2023:</u> Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Abwägungsvorschlag: Die Aussage, dass keine Bedenken und Anregungen vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
15.	<u>Vodafone, Stellungnahme vom 08.08.2023:</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.07.2023. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Abwägungsvorschlag: Die Aussage zu Telekommunikationsanlagen und die Aussage, dass keine Bedenken bestehen, werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16.	<u>Gemeinde Meckenbeuren, Stellungnahme vom 17.07.2023:</u> Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Die Gemeinde Meckenbeuren bringt zur o. g. Planung keine Anregungen vor.	Abwägungsvorschlag: Die Aussage, dass keine Anregungen vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
17.	<u>Stadt Tettnang, Stellungnahme vom 21.07.2023:</u> Vielen Dank für die Beteiligung der Stadt Tettnang an dem Änderungsverfahren des FNP. Belange der Stadt Tettnang werden durch die 62. Teiländerung nicht berührt. Wir wünschen viel Erfolg für das weitere Verfahren.	Abwägungsvorschlag: Die Aussage, dass die Belange der Stadt Tettnang nicht berührt sind, wird zur Kenntnis genommen. Die guten Wünsche werden dankend zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.